



Geschäftsordnung

Juni 2018

Geschäftsordnung für Versammlungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung für die Generalversammlungen nach § 7 der Satzung und für Versammlungen und Sitzungen der übrigen Organe des Vereins und der Abteilungen, soweit keine Sondervorschriften Anwendung finden.

§ 2 Versammlung

Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Versammlungen öffentlich. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorstand/die Abteilungsleitung leitet die Versammlungen.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus.
- (3) Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 4 Eröffnung

Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest; den Teilnehmern wird die Tagesordnung verlesen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- (2) Verlangen mindestens 1/3 der Versammlungsteilnehmer eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem vom Versammlungsleiter bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen. Nach Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen.
- (3) Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter

Bedeutung behandelt werden.

§ 6 Wortmeldungen

- (1) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Bemerkungen zur eigenen Person sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet.
- (3) Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- (4) Vor Abstimmungen über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (5) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (6) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 8 Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge, ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.
- (2) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen

Zweifel, welches der weitestgehende ist, so entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 10 Wahlkommission

Bei Abstimmungen oder Wahlen kann vom Versammlungsleiter eine Kommission bestellt werden. Sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, damit nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Abstimmung der Wahl ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich zu bestätigen.

§ 11 Wiederholung von Abstimmungen

Abstimmungsergebnisse, die berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 12 Wahlkandidaten

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter (bzw. Wahlleiter) vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 13 Versammlungsprotokoll

Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll enthalten:

1. den Ort und Tag der Versammlung
2. Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder
4. die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
5. die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung mitangekündigt war
6. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
7. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen. Dabei soll jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Mitglieder sollen nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichnet werden.
8. die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers

§ 14
Übrige Organe und Abteilungen

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Versammlungen und Sitzungen der übrigen Organe und Abteilungen. Diese Gremien können eigene Ordnungen erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung und den dazu erlassenen Ordnungen stehen dürfen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Vereinsrats am 21. November 2013 in Kraft.

Vorstand



Christoph Bühler



Markus Hahnel



Marc Hansmann



Michael Pfister



Uwe Schenkemeyer